

1) wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer Grund- und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich." Wird dieser Satz angenommen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: Es ist die Frage auf den Zusatz gestellt worden, der von der hohen Staatsregierung gegeben worden ist, allein dieser Zusatz kann nicht mehr in Berücksichtigung kommen, weil eben der Zusatz der Deputation zu §. 60, der ganz dasselbe enthält, angenommen worden ist.

Abg. Klien: Ich glaube doch nicht, daß das ein Widerspruch ist, denn hier ist es etwas ganz Anderes. Daß ein Grundstück unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegen ist, schließt noch nicht aus, daß, wenn die Gerichtsbehörden unter sich einig sind, die Abtrennung des Grundstücks dennoch vor sich gehen kann.

Referent Abg. Braun: Aus der Motivirung des Herrn Staatsministers ging hervor, daß der Zusatz ganz und gar identisch ist mit dem, den die Deputation bereits §. 60 vorgeschlagen hat.

Abg. Klien: Da muß ich bemerken, daß die Deputation gar nicht gegen den Zusatz des Herrn Staatsministers gestimmt hat.

Präsident D. Haase: Ich kann diese Bemerkung nicht für richtig anerkennen. Gegen die stattgefundene Fragstellung dürfte sich weder in formeller noch in materieller Rücksicht eine Einsprache rechtfertigen. Es handelt sich um zwei Modificationen, von denen die eine, von der Deputation in ihrem Bericht vorgeschlagen und von dem königl. Commissarien gebilligt, zu §. 60 des Entwurfs gehört, die andere von dem Herrn Staatsminister erst in heutiger Sitzung zu §. 61 vorgeschlagen und von der Deputation nicht gebilligt worden. Beide gehören zu verschiedenen Paragraphen, stehen mit einander nicht in Widerspruch und keine hebt die andere auf. Daher war auch nach Annahme der zuerst erwähnten Modification zu §. 60 von mir die Frage auf Annahme der andern Modification zu §. 61 zu stellen, und da auch diese von der Kammer gebilligt und angenommen ist, so wird es bei diesem Beschlusse verbleiben müssen, wenn nicht durch abweichenden Beschluß der ersten Kammer eine Abänderung desselben herbeigeführt wird.

Referent Abg. Braun: Ich fordere den Herrn Staatsminister auf, zu erklären, daß er den von ihm gemachten Vorschlag an die Stelle des Zusatzes der Deputation zu §. 60 zu setzen beabsichtigte.

Staatsminister v. Könniger: In Widerspruch steht der Vorschlag der Deputation und der Vorschlag der Regierung nicht, wenigstens in materiellem Widerspruch nicht, wenn schon vielleicht in der Redaction. Die Deputation schlug vor: „es solle ihnen nur gestattet sein, wenn die Grundstücke unter Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde liegen.“ Damit ist die Regierung vollkommen einverstanden. Sie glaubte aber, daß die Beschränkung hinwegfallen könnte, wenn die Gerichtsbehörden einig sind, und daher schlug sie eine andere Fassung vor, die gewissermaßen zu dem Satze der Deputation einen Zu-

satz, oder eine Ausnahme enthalten soll. Also materiell stehen sie nicht im Widerspruch, die Redaction würde aber allerdings dann anders gefaßt werden müssen, weil bei dieser Fassung die Regierung im Auge hatte, daß der Zusatz bei §. 60 wegfiel und mit dem Zusatz zu §. 61 verbunden werde.

Secretair D. Schröder: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß auch der Herr Präsident selbst von dieser Ansicht ausgegangen ist; denn kurz vor der Abstimmung fragte er die Deputationsmitglieder, ob man dem Vorschlage des Herrn Staatsministers beitreten oder auf dem Vorschlage der Deputation beharren wolle. Die Deputation hatte erklärt, auf ihrem Vorschlage zu beharren, mithin hat sie zu erkennen gegeben, daß man den Vorschlag des Herrn Staatsministers nicht an dessen Stelle gesetzt wissen wollte. Nun gebe ich zwar zu, daß die Abstimmung über diesen Satz vorhin erfolgt ist, ich muß aber bemerken, daß die Frage des Herrn Präsidenten so schnell geschah, daß ich selbst nicht einmal genau wußte, über welchen Punkt die Frage gestellt worden. Die Kammer ist daher bei dieser Abstimmung gewiß im Irrthume gewesen.

Präsident D. Haase: Ich muß dagegen einhalten, daß ich hinsichtlich des Antrags der hohen Staatsregierung zu §. 61 die Deputation keineswegs gefragt habe, ob sie bei ihrem Amendement zu §. 60 beharren oder dem Vorschlage des Herrn Staatsministers beitreten wolle. Vielmehr ist der factische Hergang dieser. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß bei §. 60 zwei Modificationen vorlägen, die eine von der Deputation gegeben und die andere von dem Abg. v. Thielau. Mit Vorbehalt des v. Thielau'schen Amendements ließ ich zuerst über die von der Deputation zu §. 60 gegebene Modification abstimmen. Die Kammer nahm diese von der Deputation vorgeschlagene Modification an. Darauf wurde über das v. Thielau'sche Amendement abgestimmt, dasselbe jedoch abgelehnt und hierauf erfolgte bei weiterer Frage die definitive Annahme der §. 60. Dann habe ich ausdrücklich bei §. 61 erwähnt, daß zu selbiger als erster Satz noch ein Zusatz von dem königl. Commissarius vorgeschlagen wäre und darauf dieser Zusatz zur Abstimmung gebracht. Dagegen ist von der Deputation kein Einspruch geschehen. Dieselbe hat lediglich, früher darum von mir befragt, ob sie mit dem Zusatz zu §. 61 einverstanden sei, solches verneint. Unter diesen Umständen lag es mir gewiß ob, die Frage auf einen Zusatz zu §. 61 zu stellen. Ich habe die Frage gestellt, und es ist nicht nur von keiner Seite ein Widerspruch dagegen erfolgt, sondern es ist sogar dieselbe einstimmig mithin auch von den anwesenden Deputationsmitgliedern bejaht worden.

Secretair D. Schröder: Der Herr Präsident hat mich falsch verstanden, wenn er meint, ich hätte gesagt, er hätte die Kammer befragt. Ich habe aber nur gesagt, er hätte die Deputationsmitglieder befragt, ob sie dem Vorschlage des Herrn Ministers beitreten, oder ob sie bei ihrem Vorschlage beharren wollten. Ich und mehre Mitglieder haben sich hierbei dahin ausgesprochen, daß man diesen Vorschlag nicht annehmen, sondern bei dem Vorschlage der Deputation stehen bleiben müsse. Desß wird mir die ganze Kammer Zeuge sein.